

Verkaufs- und Lieferbedingungen

- plemeines
 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche geschäftlichen Beziehungen zwischen uns und unserem Kunden. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist, als vereinbart. Abweichende Einkaufsbedingungen unserer Kunden werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
 Abweichende Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berühtt nicht die Gultigkeit des Vertrages im Übrigen. Wir speichern im Rahmen der Geschäftsverbindung erforderliche personenbezogene Daten gem. § 28 Bundesdatenschutzgestz.

- Igebot

 Der Kunde ist an seine Bestellung höchtens bis vier Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kauf- oder Liefergegenstandes innerhalb der genannten Frist schriftlich bestätigt haben oder die Lieferung ausgeführt ist. Wir sind jedoch verpflichtet, den Kunden unwerzüglich zu unterrichten, wen wir die Bestellung nicht annehmen.
 Unseren Angeboten liegen ausschließlich die jeweils gültigen Preisilisten und Konditionen in schriftlicher/gedruckter Form zugrunde. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestellungen haben. Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten, auch Angaben der Lieferwerke werden nur dann verbindliche Grundlage des Auftrags, wenn dies zwischen dem Kunden und uns ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

- verbindliche Grundlage des Auftrags, wenn dies zwischen dem Kunden und uns ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
 An den zum Angebot gebrörenden Unterlagen sowie Modellen, Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Mustern,
 Kostenvoranschlägen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art auch in elektronischer Form behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.
 Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein offentlich- rechtliches Sondervermögen oder ein
 Unternehmer, der bei Abschluß des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit
 handelt, werden die zwecks Abgabe eines Kostenvoranschlags gemachten Leistungen und Lieferungen besonderer Art, wie
 insbesondere Reisen und Demontagearbeiten, den Kunden gesondert berechnet, und zwar auch dann, wenn es nicht oder nur
 in abgeänderter Form zur Ausführung des Auftrags kommt.
 Aufträge, Abreden, Zusicherungen etc. einschließlich derjenigen unserer Mitarbeiter bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer
 schriftlichen Bestätigung. Mündliche Zusagen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

III. Preise und Zahlungen

- reise und Zahlungen

 Der Preis des Kaufgegenstandes gilt ab Lieferwerk bzw. ab Lieferort gemäß den jeweils gültigen Preislisten und Konditionen.
 (Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.) Die Ware reist bran-chenüblich verpackt.
 Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Verpackungen werden von uns gemäß der
 Verpackungswerordnung über die Firma INTERSEROH AG entsorgt.
 Preise für einzelne Positionen eines Angebots haben nur Gültigkeit bei Erteilung des Gesamtauftrages über dieses Angebot.
 Metalltermineinkäufe unserer Kunden sind auch bei telefonischer Bestellung verbindlich und können von unserem Kunden nicht mehr stomiert werden.
 Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge.
 Liegen zwischen dem Vertragsschluß und dem vereinbarten Liefertermin mehr als vier Monate, sind wir berechtigt, bei Preisund Kostenerhöhungen eine entsprechende angemessene Preisberrichtigung vorzunehmen. Übersteigen die von uns im
 Zeitpunkt der Lieferung berechneten Preise die zunächst vereinbarten Preise um mehr als 10%, ist der Kunde berechtigt, vom
 Vertrag zurückzutreten.
- 6.
- Vertrag zurückzutreten.

 Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich- rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluß des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind unsere am Tag der Lieferung geltenden Listenpreise zzgl. Umsatzsteuer vereinbart.

 Der Kauffpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung oder einer anderen Abrechnungsunterlage zur Zahlung fällig. Mangels einer besonderen Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug an uns zu leisten.

 Die Aufrechnung ist mit Ausnahme anerkannter oder rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Mängelansprüche aus dem selben Vertragsverhältnis.

IV. Lieferung, Lieferzeit und Lieferverzögerung

- ieferung, Lieferzeit und Lieferverzögerung
 Lieferzeiten oder Lieferstemine, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Ihre
 Einhaltung durch unser Unternehmen setzt voraus, dass alle kaufmannischen oder technischen Fragen zwischen uns und dem
 Kunden geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen
 Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung eine Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall; so verlängert sich
 die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben. Vereinbarte unverbindliche oder
 verbindliche Lieferzeiten beginnen mit Vertragabsschluss.
 Der Kunde kann sechs Wochen nach Überschreitung einer unverbindlichen Lieferzeit oder eines unverbindlich vereinbarte
 Lieferzeit oder einen verbindlich vereinbarten Liefertermin nicht ein, kommen wir in Verzug. Halten wir eine verbindlich vereinbarte
 Lieferzeit oder einen verbindlich vereinbarten Liefertermin nicht ein, kommen wir bereits mit Überschreitung der Lieferzeit oder
 des Liefertermins in Verzug.
- des Liefertermins in Verzug.
- des Liefertermins in Verzug.

 Kommen wir in Verzug und erwächst dem Kunden hieraus ein Schaden, so beschränkt sich der Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens bel leichter Fahrlässigkeit auf höchtens 5% des vereinbarten Kaufpreises. Hat der Kunde uns während des Verzugs unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt und wird diese Frist von uns nicht eingehalten, kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vom Verfargücktreten. Hat der Kunde Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich sein Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit unseres Hausses auf höchtens 25% des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen echt, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluß des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- Wird uns, während wir uns in Verzug befinden, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haften wir ebenfalls mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Wir haften jedoch nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung
- Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Haus verlassen hat oder dem Kunden

- eingetreten wäre.

 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Haus verlassen hat oder dem Kunden die Versandbereitschaft gemeidet ist.

 Sobald eine Abnahme zu erfolgen hat, eist außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise unsere Anzeige an den Kunden, dass der Kaufgegenstand zur Abnahme bereitsteht. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit oder des Liefertermins auf höhere Gewalt bei uns oder unseren Vorlieferanten zurückzuführen, die außerhalb unseres Einflußbereichs liegen, so verlängem sich die in den vorgenannten Ziffern genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese umstande bedinglien Leistungsstörungen. Wir werden dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände bedimöglichst mittellen. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperung, Moblimachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Rohstoff- und Energlemangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebe oder des Transportes und sonstige Umstände gleich, die wir nicht zu vertreten haben. Führen Störungen der vorgenannten Art zu einem Leistungsaufschub von mehr als wier Monaten, kann der Kunde vom Vertrag zurückzterlen. Wird uns infolge der vorgenannten Störungen die Leistung nummglich oder unzumütars, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzurteten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt. Unser Kunde kann von uns die Erkärung verlangen, ob wir innerhalb angemessener Frist liefen oder zurücktreten wollen. Erkfären wir uns innerhalb angemessener Frist liefen der zurücktreten wollen. Erkfären wir uns innerhalb angemessener Frist liefen der zurücktreten wollen. Erkfären wir uns innerhalb angemessener Frist liefen der zurücktreten wollen. Erkfären wir uns innerhalb angemessener Frist liefen dere zurücktreten wollen. Erkfären wir uns innerhalb angemessener Frist liefen der zurücktreten wollen. Erkfären wir uns innerhalb angemessener Frist liefen der zurücktreten wollen. Erkfären wir uns innerhalb angemessener Frist liefen der zurücktreten wolle

- V. Gefahrübergang, Abnahme
 Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit der Übergabe auf den Kunden über. Soweit
 - Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit der Übergabe auf den Kunden über. Swett eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Kunde ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme können wir von unseren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Lagerlieferungen sind ab einem Nettowarenwert von 250,00 Euro frachtfrei. Darunter berechnen wir ein Beileferungskostenanteil. Ist freie Anlieferung vereinbart, so geht die Gefahr über mit der Ankunft des Fahrzeugs vor der Lieferanschrift zu ebener Erfeb zw. an der Stelle, die mit dem Fahrzeug zumutbar erreichbar ist. Unser Kunde ist verpflichtet, soweit dies technisch erforderlich ist, die zum Abladen erforderlichen Gerätschaften oder Miltarbeiter zu stellen. Teillieferungen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Sie gelten als seibständige Lieferungen. Die Wahl des Transportweges und der Transportmitttel bleibt uns vorbehalten. Die Lieferung ist unverzüglich bei Empfang auf Vollständigkeit und Beschädigung zu prüfen. Soweit die Anlieferung auf Gefahr des Kunden erfolgt, sind wir berechtigt, zu Lasten des Kunden eine Transport- und Bruchversicherung abzuschließen, wenn der Kunde nicht bei Vertragsschluß dem ausefrücklich widerspricht. Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Recht, ein öffentlicher-hechtliches Gondervermögen oder ein

- Bruchversicherung abzuschließen, wenn der Kunde nicht bei Vertragsschluß dem ausdrücklich widerspricht.
 Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Ondervermögen oder ein
 Unternehmer, der bei Abschluß des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit
 handelt, geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand unser Haus verlassen hat, und zwar auch dann,
 wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten oder Anleiferung und Aufstellung
 übernommen haben.
 Verlangen wir im Falle der Nichtabnahme des Kaufgegenstandes durch den Kunden Schadenersatz, so beträgt dieser
 30% des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der
 Kunde einen geringeren Schaden nachweist.
 Tritt während des Annahmeverzuges des Kunden bei uns Unmöglichkeit oder Unvermögen zur Leistung ein oder ist der Kunde
 ürt diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme durch den Kunden infolge von Umständen, die uns nicht
 zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

VI. Sachmangel, Veriährung

- achmangel, Verjährung

 Offensichtliche Mangel müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich
 mitgeteilt werden. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des
 Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns bereitzuhalten, bzw. uns auf Verlangen und unsere Kosten zuzusenden. Mangel,
 die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frish incht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Feststellung
 schriftlich zu rügen. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt nach Ablauf der gesetzlichen
 Verjährungsfrissen für Sachmängel jedwede Sachmängelhaftung uns gegenüber aus, es sei denn, wir haben gegenüber dem
 Kunden den Mangel arglistig verschwiegen.
 Durch die Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge des Kunden nicht
 rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
 Die Verjährungsfrist inertimmt, 24 Monate, soweit der Kaufgegenstand fabrikneu ist.
 Handelt es sich bei dem Kunden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen
 oder einem Unternehmer, der bei Abschlüß des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen
 Tätigkeit handelt, verjähren Ansprüche wegen Sachmängel für neue Kaufgegenstände in einem Jahr ab Ablieferung des
 Kaufgegenstandes. Ansprüche des Kunden wegen Sachmängel an gebrauchten Kaufgegenständen sind ausgeschlossen.
 Haben wir gegenüber dem Kunden Mängel anglistig verschwiegen oder haben wir eine Garantie für die Beschaffenheit des
 Kaufgegenstandes übernommen, bleiben weitergehende Ansprüche des Kunden unberührt.

- Kaufgegenstandes übernommen, bielben weitergehende Ansprüche des Kunden unberührt.
 Für die Abwicklung der Mängelbeseitigung gil folgendes:
 a) Alle diejenigen Teile sind unentgettlich nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns von dem Kunden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über: Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluß des Vertrages in Ausbüng seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, setzt de Geltendmachung von Sachmängelhaftungsansprüchen voraus, dass der Kunde den Kaufgegenstand unverzüglich nach Übergabe untersucht und innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Entdeckung eines vermeintlichen Mängels, diesen uns schriftlich anzeigt.

 - uns schriftlich anzeigt.
 Für die zur Mangelbeseitigung eingebauten Teile kann der Kunde bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen. Handelt es sich bei dem Kunden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder einen Unternehmer, der bei Abschluß des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, hat der Kunde im Rahmen der gesestzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnähmfälle eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheiblicher Mangel vor, sieht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Kaufpreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Keine Gewähr wird insbesondere in Glegenden Fällen übernommen: Ungeeignete Der oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemaße Wartung, ungeeignete Betriebsmittet, mangelhafte Bauarehten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.

VII. Rechtsmängel

Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der
bei Abschluß des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, und führt die
Benutzung eines Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf
unsere Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den
Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedignungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom
Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu
Darüber hinaus werden wir den Kunden von unbestrittenen oder rechtskrätig festgestellten Ansprüchen der betreffenden
Schutzrechtsinhaber freistellen.

- laftung
 Haben wir aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden
 aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haften wir beschränkt wie folgt:
 Die Haffung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsschluß vorhersehbaren
 typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Korper und Geseundheit.
 Wir haften nicht für Schäden, die leicht fahrädssig durch einen Mangel des Kaufgegenstandes verursacht wurden.
 Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein
 Unternehmer, der bei Abschluß des Vertrages in Ausbüng seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit
 handelt, haften wir für Schäden, die nicht am Kaufgegenstand selbst entstanden sind, nur

 hei Vorsatz
- - bei Vorsatz

 - bei vorbsatz.
 bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben.
 Diese Beschrähung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht-leitender
- Angestellter.

 Unabhängig von einem Verschulden unsererseits bleibt eine etwaige Haftung bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

 Die Haffung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt IV abschließend geregeit.

 Ausgeschlossen ist die persönliche Haffung unserer gesetzlichen Vertreter, unserer Erfüllungsgehilfen und unserer Betriebangehörigen für von Ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

- IX. Eigentumsvorbehalt

 Bis zur Erfüllung der uns aufgrund des Kaufvertrages gegenüber dem Kunden zustehenden Forderungen behalten wir uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor.

 Ist der Kunde eine juristische Person öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluß des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für unsere Forderungen gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich sämtlicher nus im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.

 Auf Verlangen des Kunden sind wir zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Kunde sämtliche mit dem Kauf zustehenberthaber erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung anderweitig eine angemessene Sicherung besteht.

 Unser Kunde ist brechtligt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern. Der Kunde ist bis auf Wiedernf zum Einzug dieser abgetretenen Forderung berechtigt und verpflichtet. Der Kunde ist bis auf Wiedernf zum Einzug dieser abgetretenen Forderung berechtigt und verpflichtet. Der Kunde ist bis auf Wiedernf zum Einzug dieser abgetretenen Forderung berechtigt und verpflichtet. Der Kunde ist bis auf Wiedernf zum Einzugsermächtigung und sind wir im Umfang der jeweiligen unanfechtbaren Kaufpreistiligung zur Rickabretung verpflichtet.

 Der Kunde darf den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Prändungen sowie Beschlängnahmen hat er den Dritten von unserem bestehenden Eigentum in Kenntnis zu setzen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- ber Prändunger sowe Beschaghalmen nat er den Drinken von unser in bestehenden Eigehalm in Kennins 2u serzen und uns unwerzüglich zu benachrichtigen. Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug; sind wir berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzurtenten. Sleht uns darüber hinaus ein Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung zu und nehmen wir den Liefergegenstand wieder an uns, besteht Einigkeit zwischen uns und dem Kunden darüber, dass wir dem Kunden den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergüten. Auf Wunsch des Kunden, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird nach dessen Wahl ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger den gewöhnlichen Verkaußwert emitteln. Der Kunde trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung set sachverständiger den gewöhnlichen Verkaußwert emitteln. Der Kunde trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung setzen werden der Rücknahme und serverstung des Kaufgegenstandes. Die Kosten der Verwertung betragen ohne Nachweis 30% des Verwertungserisess. Sie sind höher oder niedkreiger anzuszetzen, wenn wir höhere oder der Kunde niedfigere Kosten nachweist. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, uns seine Abnehmer zu benennen, Ihnen die Abtretung mitzutellen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erfellen und Unterlagen auszuhändigen. Auch sind wir berechtigt, den Abnehmer unseres Kunden von der Abretung zu benachrichtigen. Hat der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluß des Vertrages in Ausbüung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, ist er verpflichtet, den unter Vorbenbat gelierten Kaufgegenstand auszeichend gegen Feuer, Einboll, Diebstahl, Wasserschäden und ähnliches zum Neuwert. Dzw. bei gebrauchter Ware in Höhe des Kaufpreises, zu versichern. Im Fälle eines Schadens der vorbezeichneten Art ist der Ku

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- füllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht
 Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort der Ware. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Kunden ist der Haupstätz unseres Unternehmens.
 Soweit der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschlüß des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben auch für Klagen im Urkunden-, Scheck- und Wechselprozeß das Gericht am Haupstist unseres Unternehmens zuständig. Wir sind hingegen auch berechtigt, an dem für den Sitz des Kunden zuständigen Gerichts zu klagen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen unseres Unternehmens gegenüber dem Kunden dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

 Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

 Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) findet keine Anwendung.